dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_03_008

Satzungsänderungsantrag

Datum

betrifft (●) **Satzung** ( ) **Finanzordnung** ( ) **Schiedsordnung** ( ) **Wahlordnung** ( ) **Geschäftsordnung**

Themenbereich	Konsensieren	**Paragraph, Absatz**	§ 3 Abs. 1 und 2
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Gegenstand ist § 3 der Satzung „Konsensieren“.		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		**Kontakt/Email**	

Begründung

Die Formulierung „im Gegensatz zu konfliktfördernden Mehrheitsentscheiden“ verdeutlicht die Absicht, Konsensentscheidungen als basisdemokratisches Werkzeug zu nutzen, das auf Einigung und nicht auf Produktion von Gewinnern und Verlierern abzielt.
Der neue Abs. 1 fokussiert Konsens und die Beteiligungsmöglichkeit für alle Mitglieder als Zielabsicht und verzichtet auf die Nennung einzelner SK-Elemente. Für Erklärungen und Anwendungshinweise sind Geschäftsordnungen besser geeignet. Das „Sk-Prinzip“ ist eine eingetragene Marke, weshalb dessen Nennung gestrichen werden sollte. Abs. 2 definiert nicht, was eine Schulung ist und erschwert die Verbreitung von SK, daher sollte er gestrichen werden.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:

§ ALT	§ NEU
§ 3 Konsensierung (1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen. (2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.	**§ 3 Konsensierung** Grundsätzlich soll Konsens (im Gegensatz zu konfliktfördernden Mehrheitsentscheiden) angestrebt werden. Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Das Systemische Konsensieren ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Das Ziel ist, jedem Mitglied in der Partei eine Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen und eine neue Kultur des Miteinanders zu schaffen. Gesetzliche Abstimmverfahren müssen eingehalten werden. Vor einer Mehrheitsentscheidung sollte systemisch Konsensiert werden wenn offenkundig kein Konsens herrscht oder mehrere Lösungsvorschläge zum Entscheid anstehen. *(Absatz 2 entfällt)*